

Merkblatt zur Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz im Gemeindewald Baiersbronn

1. Allgemeines

Um den Interessen und den Bedürfnissen der Bevölkerung, den übrigen Nutzern des Waldes und der Organisation des Gemeindewaldes gerecht zu werden, hat der Gemeindeforstbetrieb folgende Standards zur Brennholzaufarbeitung festgelegt. Bei Verstoß gegen die Regeln des Merkblattes behält sich der Gemeindeforstbetrieb vor, zukünftig kein Brennholz mehr an die betreffende Person zu vergeben.

2. Ablauf der Vergabe

Brennholz Bestellungen werden durch das Fortbetriebsbüro (Frau Braun) entgegengenommen. Bestellformular und Merkblatt sind auf der homepage www.gemeinde-baiersbronn.de unter virtuelles Rathaus → Gemeindeforstbetrieb erhältlich. Das ausgefüllte Bestellformular sowie das Motorsägenzertifikat bitte per Mail an braunkarin@gemeindebaiersbronn.de schicken. Alternativ können Bestellungen telefonisch unter 07442/8421-108 oder persönlich aufgegeben werden. Hierfür werden die Kontaktdaten, die Art der Aufarbeitung des Brennholzes, die Bestellmenge, und der bevorzugte Ortsteil benötigt. Sobald das Brennholz bereitsteht, wird die Liste der Bestellungen chronologisch abgearbeitet.

3. Arbeitssicherheit

Es gilt die UVV-Forst. Die Aufarbeitung darf nicht allein erfolgen. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Das Führen einer Motorsäge ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bei sämtlichen Arbeiten mit der Motorsäge zu tragen. (Helm mit Gesichtsschutz und Gehörschutz, Handschuhe, Schnittschutzhose und Schnittschutzschuhe). Erste-Hilfe-Material ist mitzuführen. Der nächstgelegene Rettungspunkt ist unter www.rettungspunkte-forst.de in Erfahrung zu bringen.

4. Fahren im Wald

Im Wald gilt Tempo 30 km/h und die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Die Fahrerlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit der Holzaufarbeitung und ist auf ein Minimum zu beschränken. Beim Abstellen der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass die Wege auch für LKW passierbar bleiben. Das Fahren mit Schleppern ist ausschließlich auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Das Fahren im Bestand ist verboten. Schlepper dürfen nur dann verwendet werden, wenn ein Notfallset für Ölunfälle im Schlepper mitgeführt wird.

5. Aufarbeitung

Motorsägen dürfen ausschließlich mit Sonderkraftstoff und biologisch abbaubarem Sägekettenöl betrieben werden. Eine Aufarbeitung und Abfuhr von Brennholz darf nur in der Zeit 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang erfolgen.

6. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die Bereitstellung findet bei Mitteilung an den Käufer oder Vorzeigen des Holzes statt.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Holz bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Herausgabe der Ware zu verlangen.

8. Zahlungsart und Zahlungsfrist

Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag erhoben. Die Höhe der Zinsen beträgt 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des Verkäufers aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

9. Abfuhr und Lagerung des Holzes

Die Abfuhr des Holzes ist grundsätzlich erst nach Bezahlung möglich. **Aufgearbeitetes Holz darf nur bis zu der in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald ordnungsgemäß gelagert werden (max. einen Monat).** Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. **Ein Abdecken des Holzes ist nicht gestattet.** Die Abfuhr des Holzes hat bestandes- und wegeschonend zu erfolgen.

10. Haftung

Die Aufarbeitung und Abfuhr von Brennholz durch den Käufer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gemeindeforstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Käufer von Brennholz bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entsteht. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Brennholzkäufer. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz seitens des Gemeindeforstbetriebs.

Baiersbronn, den 25.02.2019